



AG DE WITT / OECOS - c/o OECOS GmbH – Bellmannstr. 36 22607 Hamburg

Landkreisbündnis „Hamelner Erklärung“  
dem Sprecher Landrat Tjark Bartels  
Landkreis Hameln-Pyrmont  
Süntelstr. 9

31785 Hameln

**DE WITT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Lietzenburger Str. 99  
D-10707 Berlin  
T +49(0)30 88 70 839 0  
F +49(0)30 88 70 839 22  
www.dewitt-berlin.de  
dewitt@dewitt-berlin.de

**OECOS GmbH**

Bellmannstraße 36  
D-22607 Hamburg  
T +49(0)40 89 07 06 22  
F +49(0)40 85 50 08 12  
www.oecos.com  
info@oecos.com

## **Stellungnahme zum Positionspapier der BNetzA für die Unterlagen nach § 8 NABEG**

### **1. Zielstellung und Kontext**

Bereits mit dem Antrag nach § 6 NABEG muss der Vorhabenträger einen Vorschlag für geeignete Trassenkorridorsegmente vorlegen und seine Planung, auch unter Berücksichtigung von Alternativen, begründen.

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Bildung dieser Korridorsegmente methodisch konsistent und nachvollziehbar erfolgt ist. Insofern kann die Prüfung abgeschichtet werden. In den Antragskonferenzen können weitere Korridorsegmente vorgeschlagen werden. Die Länder können nach § 7 Abs. 3 NABEG Vorschläge unterbreiten. Nach § 7 Abs. 4 NABEG ist es Aufgabe der BNetzA, nach den Antragskonferenzen den Rahmen für den zweiten Planungsschritt zu setzen. Der Untersuchungsrahmen ergibt sich einmal aus den vorzulegenden Unterlagen nach § 8 NABEG und im Übrigen aus § 5 Abs. 1 NABEG. Die vom Vorhabenträger danach vorzulegenden Unterlagen dienen einmal der Öffentlichkeitsbeteiligung und zum anderen als Grundlage für die Entscheidung nach § 12 NABEG.

Die Phase von der Festlegung des Untersuchungsrahmens bis zur Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG bleibt eine weitere Planungsphase des Vorhabenträgers. Die Auffassung, die im Untersuchungsrahmen festgelegten Trassenkorridorsegmente seien räumlich verbindlich (Nr. 3.2, S. 20) ist so unzutreffend. Sie hat keine Rechtsgrundlage. Sie würde zu einer Verkürzung der Untersuchungen führen und damit einen Abwägungsausfall provozieren.

Die Bundesfachplanung soll einen für die Planfeststellung geeigneten Trassenkorridor ermitteln. Bereits der Antrag nach § 6 NABEG muss den Herausforderungen des § 5 NABEG entsprechen. Die vom Vorhabenträger vorgelegten Trassenkorridorsegmente müssen somit den Anforderungen der Raumverträglichkeit, der Umweltprüfung und der Prüfung von Ausnahmen vom Erdkabelvorrang entsprechen. Mit dem Antrag kommen diese Unterlagen in die Phase behördlicher Prüfung. Nach Prüfung der Vollständigkeit hat die BNetzA deshalb zur Vorbereitung der Antragskonferenzen die vorgelegten Unterlagen darauf zu prüfen, ob sie den genannten Anforderungen entsprechen. Die Festlegung nach § 7 Abs. 4 NABEG hat sich auf die zusätzlichen Untersuchungen für die Unterlagen nach § 8 NABEG zu beschränken.

Ergeben sich durch die weiteren Untersuchungen zur Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG zusätzliche Trassenkorridorsegmente, ist dies im Einzelfall vom Antragsteller zu prüfen und zu begründen. Soweit es sich um nachvollziehbare Planungsfälle handelt, ist auch keine neue Antragskonferenz durchzuführen. Auch wenn diese Konferenzen öffentlich sind, handelt es sich noch nicht um das förmliche Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit. Die angestrebte Konsistenz der Planung legt bereits im Antrag nach § 6 NABEG nahe, dass Anpassungen nur ausnahmsweise erfolgen. Gleichwohl widerspricht auch eine mehrfache Neutrassierung nicht zwangsläufig einer geordneten Planung. Es bleibt dann vorerst Aufgabe des Vorhabenträgers, ggf. Träger öffentlicher Belange, Gemeinden usw. informell zu beteiligen.

## **2. Fehlende Aussagen**

Der Vorhabenträger wählt mit seinem Antrag nach § 6 geeignete Trassenkorridorsegmente, die miteinander verbunden sind. Sie bilden mögliche Gesamtverläufe zwischen beiden Netzverknüpfungspunkten ab. Für die weitere Planung sollen Abschnitte gebildet werden. Das Positionspapier schweigt zu dieser Abschnittsbildung. Die Abschnitte können nicht schematisch definiert werden. Sie sind davon abhängig, wie und wo Verbindungen zwischen Alternativen hergestellt werden können. Es ist deshalb zunächst Sache des Vorhabenträgers, aufgrund seiner Planung Abschnitte zu definieren. Dies kann bereits im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG erfolgen. Diese Abschnitte bilden dann die Grundlage für die Antragskonferenzen. Die Abschnitte müssen nicht gleich lang sein. Die Länge der Abschnitte ist abhängig von den jeweiligen geeigneten Alternativen und ihren Verbindungen.

Die Abschnitte bilden den Rahmen für den Trassenkorridorvergleich. Das Positionspapier macht keine Angaben für den Rahmen der Trassenkorridorvergleiche. Der Vergleich in den Abschnitten bedarf in einem weiteren Schritt eines Vergleiches für den Gesamtverlauf. Der Vergleich der Abschnitte muss in den Vergleich des Gesamtverlaufes integriert werden, weil sich sonst fehlerhafte Zwangspunkte für den nächsten Abschnitt bilden können. Dabei ist zu prüfen, ob der Vorzugskorridor am Ende eines Abschnitts von der östlichen zur westlichen oder der westlichen zur östlichen Weiterführung wechselt. Dabei ist es möglich, dass in einem Abschnitt wegen seiner Verbindung mit den übrigen Abschnitten die zweitbeste Korridorführung für den Gesamtverlauf vorzugswürdig ist. Maßgeblich für den Vorzugskorridor ist der im Gesamtverlauf insgesamt vorzugswürdige Korridor. Zu dieser Problematik haben wir methodische Ausführungen der BNetzA erwartet.

Es fehlen Aussagen zur Wahrung der Konsistenz und der entsprechend erforderlichen Anpassung der Ermittlungsgrundlagen, z.B. bei einem unterschiedlichen Stand schutzgutspezifischer

Bestandserfassungen in den Ländern. Eine diesbezügliche Standardisierung könnte einem Vergleich auf dem geringsten gemeinsamen Nenner vorbeugen.

### **3. Potentielle Trasse**

Nicht nur an Engstellen, sondern auch in Bereichen, die eine Abweichung von der Regelbauweise erfordern, ist es sachgerecht, auf eine potentielle Trasse der Leitung abzustellen. Da die Bundesfachplanung noch nicht wie die Planfeststellung parzellenscharf planen muss, wird es sinnvoll sein, eine solche potentielle Trasse mit einer Breite der zu erwartenden Bau-trasse zu planen. Das hat den Vorteil, dass in diesem Umfang auch detailliertere Untersuchungen möglich sind. Erweist sich eine solche Trassierung als geeignet, kann die nachfolgende Planfeststellung darauf aufbauen. Das dient der Beschleunigung des Gesamtverfahrens.

Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers, geeignete Bereiche zu definieren. Die potentielle Trasse verbleibt im Trassenkorridor, der jedoch nicht mehr in seiner ganzen Breite detailliert, sondern lediglich qualitativ zur Vervollständigung der Grundlagen eines Flächenvergleichs zwischen Korridoren zu untersuchen ist. Insbesondere die Prüfung von Ausnahmen vom Erdkabelvorrang setzt stets eine Untersuchung auf der Ebene der potentiellen Trasse voraus. Dazu nachfolgend.

### **4. Raumverträglichkeitsuntersuchung**

Die Raumverträglichkeit begründet sich insgesamt aus der großräumlichen Korridorfindung, welche der Vorhabenträger bereits mit seinem Antrag nach § 6 NABEG untersucht und dargestellt hat sowie aus den regionalen Themen, die der Antragsteller auf Grundlage der ernsthaft zu prüfenden Korridorsegmente ergänzend im § 8-Antrag untersucht. Die Raumverträglichkeit wird im § 8-Antrag also nicht erstmalig untersucht, gleichwohl hat das Ergebnis des § 8-Antrags als Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung gem. § 12 NABEG zusammenfassenden Charakter. Die Raumverträglichkeitsuntersuchung nach § 8 beschränkt sich insofern nicht auf die ergänzenden segmentspezifischen Darstellungen, sondern begründet unter Bezugnahme auf die Prüfung des § 6-Antrags die Beurteilung der Raumverträglichkeit.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen hat die BNetzA bei der Festlegung der einzureichenden Unterlagen gem. § 7 Abs. 4 NABEG die bereits für den § 6 Antrag erzielten Ergebnisse zur Raumverträglichkeit zu berücksichtigen. Das Positionspapier schweigt zu der Frage, ob Ziele der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegenstehen können. Falls ein Konflikt besteht, wie ist damit umzugehen? Missverständlich ist in diesem Zusammenhang die Aussage, Trassenkorridorbereiche, die als nicht konform mit den Zielen der Raumordnung eingestuft werden, *können* im Vergleich ein besonderes Gewicht erhalten (2.7, S. 14). Auch wenn man nicht von einer Zielbindung der Bundesfachplanung ausgeht, kommt Zielkonflikten in der Abwägung zumindest ein höheres Gewicht zu als Konflikten mit Grundsätzen der Raumordnung.

Zum Abschluss der Prüfung der Raumverträglichkeit unterstützt ein spezifischer Trassenkorridorvergleich ergänzend zu einem umweltspezifischen Trassenkorridorvergleich die Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Dies ersetzt nicht den zusammenfassenden Trassenkorridorvergleich zum Abschluss aller Untersuchungen und Bewertungen.

## 5. Strategische Umweltprüfung

Die Korridorbreite von 1.000 m für eine Leitung mit einer maximalen Breite von 50 m erscheint als Untersuchungsraum ausreichend. Bei der von der BNetzA unterstellten beiderseitigen „Wirkzone“ von 300 Metern verbleibt ein Gebietsstreifen von 400 Meter Breite, in dem die Trasse realisiert werden kann. Eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraumes zur Integration einer Wirkzone ist daher allenfalls bei Vorfestlegung einer Trasse am Korridorrand sowie im Einzelfall bei besonders sensiblen Umgebungsverhältnissen geboten.

Vorteilhaft für Umfang und Tiefe der Untersuchung wäre die durchgehende Festlegung einer potentiellen Trasse. Die strategische Umweltprüfung könnte sich dann im Teil nach § 8 NABEG vertieft auf die Wirkräume dieser potentiellen Trasse konzentrieren.

Das Methodenpapier zur SUP leidet an einem grundlegenden systematischen Fehler. Die dort eher schulbuchmäßig beschriebene SUP beginnt so nicht erst nach der Antragskonferenz. Die Planung für den Antrag nach § 6 muss bereits den SUP-Anforderungen entsprechen. Mit der Entscheidung nach § 7 Abs. 4 NABEG beginnt lediglich eine ggf. vertiefte Untersuchung im Einzelfall und die Darstellung im Untersuchungsbericht.

Zum Abschluss des Umweltberichts unterstützt ein spezifischer Trassenkorridorvergleich ergänzend zu einem raumverträglichkeitsspezifischen Trassenkorridorvergleich die Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Er ersetzt nicht den abschließenden Vergleich.

## 6. Ausnahmen

Für die Freileitungsausnahmen ist hinsichtlich der Vermeidung der Konflikte zunächst eine schonendere Bauweise oder eine andere räumliche Trassenführung zu untersuchen. Eine Freileitungsausnahme mag einen kürzeren Weg ermöglichen. Sie wird damit aber nicht automatisch vorzugswürdig (entgegen 4.2, S. 24). Das Positionspapier enthält eine durchgehende Überbewertung von Freileitungsausnahmen. Systematisch gehören sie an den Schluss der Unterlage, vor der Alternativenbewertung. Das Positionspapier spricht an nachgeordneten Stellen die Erforderlichkeit räumlicher Alternativen zwar an, versäumt es aber, den Text der Kaskade der erforderlichen Alternativenuntersuchung entsprechend so zu gliedern, dass die Freileitungsausnahmen dem ihnen zukommenden nachgeordneten Rang zugeordnet werden.

Ausnahmen lassen sich nur anhand der potentiellen Trassenachse beurteilen.

Naturschutzrechtliche Ausnahmen vom Gebiets- oder Artenschutz sind nicht ausschließlich auf Freileitungsausnahmen beschränkt. Aufgrund des Erdkabelvorrangs sind sie zu prüfen, bevor eine Freileitungsausnahme erwogen wird. An erster Stelle ist vom Vorhabenträger zu prüfen, ob der Konflikt vermieden werden kann, z. B. durch die Art der Bauausführung oder bei Störungen durch Baulärm durch Zeitfenster für die Ausführung der Baumaßnahme.

Wenn das Vorhaben - das Erdkabel in der Lage der potentiellen Achse - die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigt, ist die Abweichungsprüfung vorzunehmen. Dazu sind alle Alternativen zu untersuchen.

Ob die Festlegung eines Trassenkorridors mit artenschutzrechtlichen Verboten überhaupt in Konflikt geraten kann, ist aufgrund seiner vorsorglichen Breite schon zweifelhaft. Es dürfte

auf sehr wenige Fälle begrenzt bleiben, z. B. prioritäre Lebensraumtypen als Querriegel. Eine Ausnahme wegen Artenschutzes kommt allenfalls dann in Betracht, wenn auf der gesamten Trassenkorridorbreite bereits jetzt feststeht, dass eine Leitung ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verlegt werden kann. Auch hier ist zuerst die Vermeidung zu prüfen. Die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann erst in der Planfeststellung erfolgen, weil eine Eingriffsbewertung ein konkretes Vorhaben voraussetzt.

Die Lösung von artenschutzrechtlichen Konflikten kann zulässigerweise in der Planfeststellung erfolgen. Kartierungen sind auf Ebene der Bundesfachplanung nur in Ausnahmen, z.B. bei der Beschränkung auf eine potentielle Trasse, erforderlich. Es wäre dann die potentielle Trasse und ggf. der schutzgutspezifisch abzugrenzende Wirkraum detailliert zu untersuchen.

Die Ausnahme zu Gunsten des Gebietsschutzes unterscheidet sich insofern, als durch § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch den späteren Erdkabelbau oder -betrieb zu besorgen ist. Auch hier steht an erster Stelle die Vermeidung solcher Konflikte. In vielen Fällen lässt sich bereits anhand der Erhaltungsziele beurteilen, ob mit solchen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Es gilt ein strenger Maßstab.

Lässt sich eine Beeinträchtigung anhand der Besonderheit der Erhaltungsziele nicht ausschließen, halten wir eine Untersuchung nur der potentiellen Trasse für geboten. Die sodann durchzuführende Verträglichkeitsprüfung kann nicht mit einer geringeren Prüfungstiefe arbeiten, da der Habitatschutz keine Verträglichkeitsprüfung „light“ kennt.

Ein geringerer Prüfungsmaßstab würde gegen zwingendes Europarecht verstoßen. Die Prüfung anhand der potenziellen Trassenachse entlastet die Planfeststellung und ist wegen der Verbindlichkeit der Bundesfachplanung „ebenengerecht“

## **7. Bündelung**

Selbst wenn eine Freileitung auch unter Berücksichtigung der dann erforderlichen Nebenanlagen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auslösen würde, besteht keine Verpflichtung des Vorhabenträgers, diese Ausnahme zu wählen. Er kann eine vorhandene Freileitung auch mit dem Erdkabel bündeln. Angesichts der gesetzlichen Wertung hätte eine solche Form der Bündelung Vorrang.

## **8. Abschichtung**

Die Ausführungen unter 3. 1 sind sehr theoretisch. Der Begriff der „wenig realistischen Alternative“ ist kein Kriterium. Die Ausführungen im Positionspapier gehen wohl davon aus, dass eine Vielzahl von Trassenkorridoren zu untersuchen ist. Das dürfte vorliegend jedoch nicht der Fall sein. Der Vergleich der Trassenkorridorsegmente in den jeweiligen Abschnitten des Gesamtverlaufs stellt die einzelnen Segmente mit allen Bewertungen gegenüber. Bleibt es beim Vergleich von Korridoren mit einer Breite von 1.000 m, wird eine Abschichtung und ein Ausschluss von Korridorelementen wegen Verstoß gegen zwingendes Recht kaum möglich sein.

Der Vergleich der Trassenkorridorsegmente erfolgt sowohl in den einzelnen Abschnitten als auch im großräumlichen Zusammenhang mit einer möglichen Korrektur der Bewertung in

einzelnen Abschnitten. Die Bewertung der verglichenen Trassenkorridore muss für den gesamten Verlauf konsistent sein.

## 9. Trassenkorridorvergleich

Für den Trassenkorridorvergleich werden drei Einzelbereiche vorgeschlagen „Flächenanteil“, „Konfliktschwerpunkte“ und „weitere Indikatoren“. Dieser zentrale Bewertungsschritt ist im Positionspapier näher zu präzisieren. Flächenanteile unterschiedlicher Trassenkorridore lassen sich dann vergleichen, wenn diese durchgehend auf 1 km Breite untersucht wurden. Wie aber ist der Vergleich anzustellen mit Korridoren, bei denen an konfliktreichen Engpässen eine Trasse definiert wurde? Wird an diesen Strecken der Flächenteil des Restraums mit in den Vergleich einbezogen, auch wenn er erwiesenermaßen nicht mehr tangiert wird? Der dritte Bereich „weitere Indikatoren“ drückt Beliebigkeit aus, gerade dort wo Standardisierung besonders gefragt wäre. Welche Kriterien im Einzelnen sind gemeint? Daneben wäre eine beispielhafte Aufzählung der an anderer Stelle erwähnten Kriterien hilfreich, die keinen flächenhaften Ausdruck im GIS finden.

Es fehlt die Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse. Ihr Vergleich sollte an erster Stelle stehen. Der Vergleich der sonstigen Flächen spielt nur insofern eine Rolle, als damit einer Risikobewertung der Trassenachse erfolgt. Das Methodenpapier zur SUP für Freileitungen hatte insofern zutreffend verlangt, nur wenn eine potentielle Trassenachse technisch realisierbar ist, kommt der Trassenkorridor als „vernünftige Alternative“ gem. § 14 g Abs. 2 Nr. 8 UVPG überhaupt in Betracht. Hinter diesem Erkenntnisgewinn sollte das Papier nicht zurückfallen.

## 10. Technologiekennzeichnung

Der letzte Satz des Positionspapiers „Über die Ausführung als Erdkabel oder als Freileitung wird abschließend im Rahmen der Planfeststellung entschieden.“ lässt eine Geringschätzung des gesetzlichen Erdkabelvorrangs zum Ausdruck kommen, die sich durch das gesamte Papier zieht. Richtiger wäre: „Der Vorrang der Erdkabel ist bundesrechtlich entschieden. Ausnahmen davon sind hinsichtlich des Habitatschutzes in der Bundesfachplanung, sonst in der Planfeststellung zu entscheiden, wenn der Konflikt nicht zu vermeiden ist.“

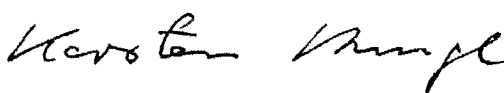
Berlin / Hamburg den 09.02.2017



(Siegfried de Witt)



(Dr. Peter Durinke)



(apl. Prof. Dr. Karsten Runge)